

## 1 **Beschluss: Dekanatsverbandsfusionen**

2

3

4 Wenn sich zwei oder mehr Dekanatsverbände zu einem gemeinsamen Dekanatsverband  
5 zusammenschließen, dann soll wie folgt vorgegangen werden:

6

7 Zunächst sollen die Dekanatsversammlungen der beteiligten BDKJ-Dekanatsverbände ihren  
8 Willen zu einer Fusion der Dekanatsverbände beschließen.

9 Haben alle beteiligten BDKJ-Dekanatsverbände diesen Beschluss gefasst, wird die nächste  
10 BDKJ-Diözesanversammlung über die Fusion der Dekanatsverbände entscheiden. Ein  
11 entsprechender Antrag ist dann vom Diözesanvorstand vorzulegen.

12

13 Nachdem die BDKJ-Diözesanversammlung die Fusion der Dekanatsverbände beschlossen  
14 hat, lädt der BDKJ Diözesanvorstand zeitnah zu einer Gründungsversammlung des neuen  
15 BDKJ-Dekanatsverbandes ein. Bei dieser sind die Mitglieder der Dekanatsversammlungen  
16 der beteiligten BDKJ-Dekanatsverbände, nicht aber jedoch die bisherigen BDKJ-  
17 Dekanatsvorstände, stimmberechtigt.

18

19 Die Gründungsversammlung hat die Aufgabe eine neue BDKJ-Dekanatssatzung zu  
20 beschließen und einen neuen BDKJ-Dekanatsvorstand zu wählen.

21

22 Nach erfolgreicher Gründung des neuen BDKJ-Dekanatsverbandes, sind die beteiligten  
23 früheren BDKJ-Dekanatsverbände automatisch aufgelöst. Der neue BDKJ-Dekanatsverband  
24 übernimmt die Rechtsnachfolge der aufgelösten BDKJ-Dekanatsverbände.

25

26 Löst sich ein zuvor fusionierter Dekanatsverband auf, so hat die nächste BDKJ-  
27 Diözesanversammlung darüber zu entscheiden, ob der Dekanatsverband in seinem  
28 bisherigen geographischen Zuschnitt bestehen bleiben soll oder ein neuer Zuschnitt  
29 festgelegt wird. Der BDKJ-Diözesanvorstand legt dafür einen entsprechenden Antrag vor.